

VERFÜGUNG

vom 5. April 2001

Uitikon. Nutzungsplanung (Zonenplan, Änderungen)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 3146/1995 wurde die Revision der Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinde Uitikon genehmigt. Am 23. November 2000 beschloss die Gemeindeversammlung Uitikon zwei Änderungen des Zonenplanes. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 29. Januar 2001 und des Bezirksrates Dietikon vom 12. Januar 2001 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 30. Januar 2001 ersucht die Gemeinde Uitikon um Genehmigung der Vorlage.

Die Änderungen des Zonenplanes umfassen die Umzonung eines Landstreifens im Gebiet Rietwis von der Zone für öffentliche Bauten in die Kernzone sowie die im Zusammenhang mit der Schliessung der Schiessanlage Uitikon auf Ende des Jahres 2000 erfolgten Aufhebung des im Zonenplan bezeichneten lärmvorbelasteten Gebietes Pfaffenacher. Gemäss der Lärmschutzverordnung (LSV) kommt demzufolge anstelle der Empfindlichkeitsstufe III die Empfindlichkeitsstufe II zur Anwendung.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion **v e r f ü g t** :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Uitikon am 23. November 2000 festgesetzten Änderungen des Zonenplanes werden genehmigt.
- II. Die Gemeinde Uitikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Uitikon, an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 5. April 2001
010192/Oca/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

